

**Gemeinde Ottenbach
Landkreis Göppingen**

**SATZUNG
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
vom 20.11.2025**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottenbach am 20.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ottenbach werden gemäß § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der Website der Gemeinde Ottenbach unter www.ottenbach.de, durchgeführt.
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Öffnungszeiten im Rathaus Ottenbach, Hauptstraße 4, 73113 Ottenbach kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.
- (2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Website ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Ottenbach. Als Tag der Bekanntmachung gilt in diesem Fall der Erscheinungstag des Amtsblatts.

**§ 2
Notbekanntmachung**

- (1) Erscheint eine Bekanntmachung nach Absatz 1 auf der Website der Gemeinde Ottenbach infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Ottenbach erfolgen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der erste Tag des Anschlages.
- (2) Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 04.02.2021 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim

Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ottenbach schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Gemeinde Ottenbach, 21.11.2025


Oliver Franz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:



Mitteilungsblatt Ottenbach
Nr. 48 am 27.11.2025